

schrift „eine Skandalaffäre“ in letzter Nummer berichteten, nämlich der Gehäusemacher Jules Blum und der Uhrenfabrikant Leopold Rueff in La Chaux-de-Fonds. Die Anklage lautet auf Betrug und Vergehen gegen das eidgenössische Gesetz über die Kontrolle der Gold- und Silberarbeiten.

Einbrecher haben die Uhren- und Goldwaarenhandlung von A. Robain (Inhaber Max Brinner) in Berlin (Jerusalemstraße 42) heimgesucht. Sie erbrachen den durch Eisenbeschläge und Vorhängeschlösser gesicherten Schaukasten, zertrümmerten die sehr dicke Scheibe und erbeuteten 12 silberne Herrenuhren, 30 goldene Damenuhren, 36 Doubléringe, 15 Doublékettchen, 4 Paar Doublé-Patentarmbänder und 7 Paar goldene Ohrringe im Werthe von insgesamt 1200 Mark. Die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ setzte auf die Wiederbeschaffung der gestohlenen Sachen eine Belohnung von 300 Mark aus.

Ferner wurde bei dem Uhrmacher Herrn Reiffen in Neviges Ende November ein Einbruchdiebstahl verübt. Die Diebe raubten aus dem Schaufenster Uhren, Gold- und Silbersachen im Werthe von ungefähr 1500 M.

Geschäftliche und Vereins-Mittheilungen

Neuer Uhrständer. Es giebt bereits eine stattliche Menge der verschiedensten Ständer für Taschenuhren, um dieselben im Schaufenster vortheilhaft zu präsentiren. Von der Anschauung ausgehend, daß dieselben fast sämmtlich neben der Uhr zu sehr hervortreten, das Auge ablenken und daher die Gesamtwirkung der Taschenuhr beeinträchtigen, macht uns Herr Kollege J. H. Then in Schweinfurt auf einen neuen Ständer aufmerksam, von dem — wie das uns vorliegende Muster zeigt — die darauf gestellte Uhr nichts sichtbar werden läßt, als ein wenig goldfarbigen, verzierten Draht (sogenannten „Kordeldraht“). Da die sehr einfachen Ständer fast gar keinen Raum wegnehmen, so lassen sich bei Verwendung derselben die Taschenuhren auf der Glasplatte im Schaufenster, oder wo man sie sonst zur Geltung bringen will, in jeder gewünschten Weise gruppieren und verschieben. Der neue Ständer ist in drei Größen zu haben und von der Fourniturenhandlung Jul. Schütz in Zürich, Limmatquai 4, zu beziehen. Für Damenuhren kostet das Dutzend 2,25 M.

Neue Preisliste. Die Firma M. Bloch in Berlin C (Breitestr. 20) versendet soeben ihre neue Preisliste über Taschenuhren, die in diesem Artikel eine große Auswahl der verschiedensten Muster aufweist. Die Liste ist ausschließlich dazu bestimmt, von dem Uhrmacher seinen Kunden vorgelegt zu werden, um diesen das Treffen einer geeigneten Wahl zu erleichtern. Zu diesem Zwecke trägt das illustrierte Heft keinen Firma-Aufdruck, und die dazu gehörigen Preise sind in einer besonderen Liste enthalten, die der Kunde nicht zu sehen bekommt.

Die Uhrenfabrik „Longines“ (Francillon & Co.) in St. Imier hat zur Erinnerung an den gelegentlich der Weltausstellung wiederholt errungenen „Grand Prix“ soeben eine sehr elegant ausgestattete Broschüre erscheinen lassen, in der eine durch sehr gute Abbildungen unterstützte Schilderung des Entwicklungsganges der Fabrik gegeben wird. Vorher sind die zahlreichen Auszeichnungen aufgezählt, die die Erzeugnisse der bekannten Fabrik auf früheren Ausstellungen errungen haben, und den Schluß bilden Aufzeichnungen über die auf den Sternwarten zu Kew und Neuchâtel erzielten Prüfungs-Resultate.

Die Firma Heinrich Heilbronner, Uhren-Großhandlung in München versendet gegenwärtig ihren neuen Katalog, der sich durch übersichtliche Eintheilung und elegante Ausstattung auszeichnet und eine große Auswahl gewährt. Da die Firma auf dem Kataloge fortgelassen ist, so eignet er sich sehr gut zum Vorlegen. Spezial-Preislisten und Auswahlendungen stellt die Firma ihren Kunden gern zur Verfügung.

Briefkasten

Antworten

Zu Frage 4967. Gerichtlicher Taxator.

Die Waaren sind nach ihrem thatsächlichen Werth, wie er für den betreffenden Fall gegeben ist, zu taxiren. Jedenfalls sind Ihnen die Gegenstände vom Gerichtsvollzieher zur Taxirung vorgelegt worden. Bei dieser Gelegenheit können sie nur sehr niedrig taxirt werden. Erst muß der Gold- oder Silberwerth festgestellt werden; sodann je nach der Güte ein Aufschlag für das Werk. Bei einer Schlüsseluhr natürlich nur sehr wenig (etwa 2 bis 4 Mk.), bei einer silbernen Remontoiruhr je nach Güte 3 bis 8 Mk., bei goldenen Remontoirs 6 bis 25 Mk. Noch weniger „Façon“ wird in solchen Fällen bei Goldwaaren gerechnet; hier sind es hauptsächlich Perlen und Edelsteine, bei denen man sehr vorsichtig im Taxiren sein muß, denn der Gerichtsvollzieher soll bei der Versteigerung mehr als die Taxe für die Waaren erzielen, keinesfalls aber weniger.

Zu Frage 4969. Auslösung einer Spieldose durch einen Regulator.

Zu dieser Frage liegt uns nunmehr eine umfangreiche Beantwortung mit Zeichnung vor, die als besonderer Artikel erscheinen wird, sobald der Holzschnitt fertiggestellt ist.

Zu Frage 4976. Reklame-Uhr in Remontoir-Form.

Reklame-Uhren in Form von Taschenuhren mit zwei Zifferblättern und elektrischem Betriebe (elektrischer Normaluhr in Regulatorform mit Wechselstrom-Kontakteinrichtung) liefern wir komplett für etwa 400 Mark.

Joh. Mannhardt'sche Kgl. Bayr. Hof-Thurmhrenfabrik,
München, Adelgundenstr. 1.

Die gewünschte Reklame-Uhr in Remontoiruhr-Form mit zwei Zifferblättern und Achttagewerk liefert auf Wunsch

Uhrenfabrik Villingen Akt.-Ges., Villingen (bad. Schwarzw.).

Zu Frage 4977. Guillochir-Maschinen.

Guillochir-Maschinen zum Dekoriren von Uhrgehäusen und ähnlichen Artikeln fabrizirt und liefert

Ch. Aug. Schmidtgen (ancienne maison J. B. Lang), Genf (Schweiz).

Zu Frage 4978. Petroleum-Glühlicht-Lampen.

Die gewünschten Lampen beziehen Sie am besten von Louis Runge, Berlin NO, Landsbergerstr. 9. Dieselben bewähren sich sehr gut, wie ich nach zweijähriger Erfahrung bestätigen kann. Die Leuchtkraft ist sehr groß, die Wärme-Entwicklung und der Verbrauch von Brennstoff verhältnißmäßig gering.

Zu Frage 4981. Wanduhren mit elektrischem Wecker.

Die gewünschten Wanduhren werden von mir in verschiedenen Ausführungen geliefert. Prospekt steht zur Verfügung.

Heinr. Ludwig, Hofuhrmacher, Bonn.

Zu Frage 4983. Porzellanene Arbeitsteller.

Die gewünschten Arbeitsteller aus Porzellan erhalten Sie in der Fourniturenhandlung von W. C. Hackenthal, Berlin C, Königstr. 63. K.

Zu Frage 4984. Säge-Uhr.

Ich theile dem Herrn Fragesteller mit, daß ich eine sogenannte Säge-Uhr, die durch ihr eigenes Gewicht getrieben wird, zu verkaufen habe.

Magzamin S., Lőcse (Ungarn).

Fragen

Frage 4985. Zu einem Yoker-Wecker mit der Marke S. T., sowie zu einer einen Tag gehenden Schiffsuhr brauche ich neue Ankerräder mit Trieben nebst dazu passenden Ankern mit Gabeln (Stiftenanker). Für Angabe einer Bezugsquelle wäre sehr dankbar

F. G. in K.

Frage 4986. Wer zeichnet Entwürfe für Regulateure, Standuhren und Hausuhrengehäuse in natürlicher Größe?

B. B. in T.

Frage 4987. Wer kann mir die Adresse der Fabrik angeben, welche vernickelte Tafelgeräte mit dem Stempel „Gerhardi & Comp.“ anfertigt?

R. H. in V.

Frage 4988. Welche Firma liefert praktische Kästen für Brillen und Pincenez in Form der bekannten Uhrgläserkasten?

E. B. in O.

Frage 4989. Wer liefert Neugold-Damenuhren, deren Feingehalt nicht höher als $\frac{250}{1000}$ ist?

B.

Frage 4990. Wer fabrizirt Rückwände und Holzkästchen für elektrische Klingeln?

G.

Frage 4991. Wer liefert Trieb-Schleif- und Polirmaschinen (vielleicht auch automatisch)?

J. M. in E.

Frage 4992. Könnte mir einer der Herren Kollegen vielleicht die Adresse der Fabrik mittheilen, die den Phonographen „Regent“ erzeugt?

W. L. in D.

Frage 4993. Wie haben sich die elektrischen Gasanzünder bewährt, und wo erhält man dieselben in guter, solider Ausführung?

A. W. in M.

Korrespondenzen

Zur gefälligen Beachtung! Anfragen von Abonnenten beantworten wir gratis, jedoch bitten wir um Beifügung des Rückports. — Die Aufgeber von Chiffre-Inseraten können nicht genannt werden. — Manuskripte bitten wir nicht zu eng und nur auf einer Seite zu beschreiben.

Herrn L. K. in H. (Die Verjährungsfristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.) Einen Auszug der wichtigsten Bestimmungen über die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch jetzt geltenden Verjährungsfristen finden Sie im neuen Uhrmacher-Kalender für 1901 auf Seite 109 und 110 zusammengestellt.

Herrn M. J. in B. (Abzahlungsgeschäfte im Wege des Hausirhandels.) Der Ihnen in No. 22 an dieser Stelle gegebene Wortlaut eines Paragraphen der Gewerbe-Ordnung bezieht sich nicht auf § 59a, sondern auf § 56a, wie wir hierdurch feststellen.

Herrn J. B. R. in W. (Fingirter Ausverkauf.) Wenn Jemand einen Ausverkauf anzeigt und während der Dauer desselben die entstehenden Lücken im Waarenlager durch stete Nachbeziehung von Waaren ergänzt, so kann gegen ihn eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbes unseres Erachtens mit bester Aussicht auf Erfolg angestrengt werden, unter der nicht gerade leicht zu nehmenden Voraussetzung, daß jener Nachbezug beweisbar ist. Wer ferner einen Ausverkauf „wegen Wegzugs“ anzeigt und nach einer längeren Dauer des Ausverkaufs denselben mit der Begründung aufhebt, er habe sich anders besonnen und bleibe im Orte, der kann mit der Motivirung wegen Wegzugs eine bewußte absichtliche Finte ins Werk gesetzt haben; es kann aber auch ein wirklicher Ansichtswechsel in ihm vorgegangen sein. Nur im ersteren Falle könnte eine Klage angestrengt werden, wenn der Kläger nämlich Zeugen an der Hand hat, die jene Motivirung als eine bewußte Falle zu beweisen in der Lage sind.

Herrn Th. K. in B. (Bruch eines Kommissions-Vertrages.) Die Firma, mit welcher Sie den Kommissionsvertrag geschlossen haben, macht die Lieferung der bestellten Waare von Bedingungen abhängig, die der Vereinbarung zuwiderlaufen. Sie verlangt sofortige Baarzahlung, während Sie nach Ihren früheren Mittheilungen übereingekommen waren, es sollte monatlich über die verkauften Stücke abgerechnet und der Preis der verkauften Waare monatlich bezahlt werden. Sie sind daher berechtigt, Ihren Bedarf nunmehr bei jeder beliebigen anderen Firma zu decken. Sollten Sie Ihren Einkauf unter ungünstigeren Bedingungen bewirken müssen, so können Sie sogar die Kommissionsfirma auf Schadenersatz belangen.

R.-A. H.

Herrn G. H. in G. (Zum Zurückbehaltungsrecht.) Der Auftrag auf Reparatur der Standuhr und auf Lieferung einer Glasglocke ist ein einheitlicher. Die Glasglocke stellt ebenso wie die Reparatur eine Verbesserung der Standuhr dar. Wegen aller Ihrer Ansprüche aus dieser Bestellung steht Ihnen deshalb das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an der Standuhr zu. Sie brauchen dieselbe nicht früher herauszugeben, als Sie wegen Ihrer Forderungen für die Reparatur und für die Glocke befriedigt werden. Was die Bemängelung des Kunden an der von Ihnen zu liefernden Glasglocke anbelangt, so haben Sie, da nähere Bestimmungen über Umfang und Beschaffenheit der Glocke seitens des Kunden nicht getroffen wurden, „Handelsgut